

Fragen und Antworten rund um mobile Impfteams/Impfungen in Senioren- und Pflegeheimen

Wie viele Menschen in Nordrhein wurden in wie vielen Einrichtungen bislang geimpft?

Bis zum 17. Januar werden in Nordrhein rund 100.000 Bewohnerinnen, Bewohner und Beschäftigte in rund 800 Senioren- und Pflegeheimen geimpft sein.

In wie vielen Einrichtungen wurde zum Impfstart am 27. Dezember geimpft?

Der Impfstart am 27. Dezember fand in 32 Pflege- und Senioreneinrichtungen in Nordrhein statt. Dafür wurden 180 Impfdosen pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt zur Verfügung gestellt – zusammen also 4680 Impfdosen. Für die Priorisierung und Auswahl der Pflege- und Seniorenheime waren die Kommunen zuständig.

Weitere Informationen zum Impfstart: www.kvno.de/aktuelles/aktuelles-detail/nachricht/impfstart-in-nrw-gelungen

Wie viele Menschen wurden in NRW bereits geimpft?

Das Robert Koch-Institut gibt für NRW die Zahl von 124.637 durchgeführten Impfungen an (Stichtag 12.01.). Danach sind landesweit 67.578 Pflegeheimbewohner und 57.067 Personen mit beruflicher Indikation (inkl. Mehrfachindikationen) geimpft worden. Das RKI veröffentlicht jeden Tag die gemeldeten Impfungen nach Bundesland und STIKO-Indikation: [Digitales Impfquotenmonitoring des RKI](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/D/Neu/Impfquotenmonitoring.html).

Wie werden die Pflegeheime für die Impfungen ausgewählt?

Zum Impfstart erfolgte die Priorisierung der Pflege- und Seniorenheime über die Kommunen. Mittlerweile melden sich die Heime selbstständig gegenüber der KV „impfbereit“, wenn sie die Vorbereitungen abgeschlossen haben – dazu zählt etwa die Impfdokumentation (Aufklärung der Bewohner und Einwilligungserklärungen), Vorbereitung separater Räume für die Impfungen sowie für die Aufbereitung des Impfstoffes. Anschließend melden die Heime ihren Bedarf an Impfstoff der KVNO, die im Anschluss die passgenaue Lieferung des Impfstoffes zum vereinbarten Impftermin in Kooperation mit dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) in die Wege leitet. Ab 18. Januar melden die Heime ihren Bedarf an so genannte Koordinierende Einheiten wie z. B. Kommunen, die im Anschluss die Impfstoffbestellung vornehmen.

Wie bekommen die Senioren- und Pflegeheime ihre Impftermine?

Die Heime selbst können Terminvorschläge unterbreiten. Zusammen mit dem vom Heim angegebenen Bedarf an Impfdosen leitet die KV diese Informationen an das MAGS weiter. Wenn die Lieferung zum gewünschten Termin möglich ist, erhält das Heim eine entsprechende Terminbestätigung von der KVNO. Ab 18. Januar läuft die Impfstoffbestellung über so genannte Koordinierende Einheiten wie z. B. Kommunen.

Wie viele Ärzte und wie viel medizinisches Personal haben sich in Nordrhein freiwillig für die mobilen Impfteams gemeldet?

Stationäre Pflegeeinrichtungen werden in der Regel durch so genannte Heimärzte (zumeist niedergelassene Haus- und Fachärzte) betreut, die die Bewohner regelmäßig aufsuchen. In den Fällen, in denen keine Heimärzte zur Verfügung stehen, können wir auf zahlreiche Ärzte aus den Freiwilligenregistern von KV Nordrhein und Ärztekammer Nordrhein zurückgreifen und werden diese dann bei

Bedarf einplanen. Bislang haben sich 4.184 Ärztinnen und Ärzte, rund 900 Medizinische Fachangestellte sowie rund 50 Pharmazeutisch Technische Assistentinnen für die Unterstützung in mobilen Impfteams oder in den Impfzentren in unser Freiwilligenregister eingetragen.

Werden auch Bewohner und Beschäftigte von Einrichtungen der Tagespflege in der ersten Runde geimpft?

Vorerst nicht. Die Impfverordnung des Bundes sieht zunächst Schutzimpfungen mit höchster Priorität nur für Personen in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen vor.

In welcher Zusammensetzung sind die Teams unterwegs?

Impfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen werden vorrangig durch so genannte Heimärzte vorgenommen (zumeist niedergelassene Haus- und Fachärzte). Diese Ärzte besuchen regelmäßig Patienten in den Einrichtungen und sind daher mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut. Sie können sich bei der Impfung durch Medizinische Fachangestellte unterstützen lassen. Je nach Region und Gegebenheiten vor Ort werden wir als KV auch eng mit der örtlichen Feuerwehr oder anderen Organisationen zusammenarbeiten, um möglichst zügig alle Einrichtungen versorgen zu können.

Wie kommt der Impfstoff in die Heime? Wo und durch wen findet die „Aufbereitung“ statt?

Der erste zugelassene Impfstoff von Biontech/Pfizer muss bei -70 Grad Celcius aufbewahrt und vor der Verimpfung aufbereitet (konstituiert) werden. Einrichtungen wie Senioren- und Altenpflegeheime werden entsprechend dem gemeldeten Bedarf direkt durch einen vom Land NRW bestellten Spediteur mit den Impfdosen und dem Impfmateriel beliefert. Der Basisimpfstoff kommt in sogenannten „Vials“ an, Durchstechflaschen, die Impfstoff für fünf Dosen enthalten. Das Impfteam bereitet den Impfstoff direkt in der Einrichtung auf und macht ihn gebrauchsfertig.

Können aus einem Vial auch mehr als fünf Impfstoffdosen gezogen werden?

Die Vials enthalten eine Impfstoffmenge, die auf fünf Impfungen ausgerichtet ist. Sie werden industrieseitig aber mit einer leichten Überfüllung ausgeliefert, damit auch wirklich fünf Dosen aus einer Durchstechflasche entnommen werden können. Bei sorgfältiger Entnahme mit dafür besonders geeigneten Kanülen können auch sechs Dosen aus dem Fünf-Dosen-Behältnis entnommen werden. Jede verabreichte Einzeldosis muss unbedingt 0,3 ml des Impfstoffs enthalten, um eine Unterdosierung sicher auszuschließen.

Was geschieht mit nicht verimpften Dosen?

Der gebrauchsfertige Impfstoff hält sich bei Kühlschranktemperatur rund eine Woche. Er kann zum Beispiel an das Impfteam oder weitere Beschäftigte und Bewohnerinnen und Bewohner verimpft werden, die sich ursprünglich nicht für eine Impfung entschieden hatten. Das ärztliche Personal ist gehalten, bei der Verwendung überzähliger Dosen die Priorisierungsvorgaben durch die Impfverordnung einzuhalten.

Wie werden Pflegebedürftige, die nicht in einem Pflegeheim wohnen, geimpft?

Für Menschen ab 80 Jahren, die in der eigenen Häuslichkeit wohnen, aber nicht mobil sind, gilt, dass eine Verimpfung nur durch ein mobiles Team bzw. einen entsprechenden Hausbesuch erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der entsprechende Impfstoff auch geeignet ist für aufsuchende Verimpfungen. Dies ist beim BionTech/Pfizer-Impfstoff nicht der Fall.

Wie ist (insbesondere bei dementen Patienten) die Einverständniserklärung und Aufklärungsfrage geregelt?

Wie bei anderen Impfungen auch wird entsprechendes Aufklärungsmaterial (Aufklärungsmerkblatt, Anamnesebogen/Einwilligungserklärung) zur Verfügung stehen. Es wird grundsätzlich die Möglichkeit zu einem Aufklärungsgespräch mit einem Arzt geben. Daran werden ggf. gesetzliche Betreuer beteiligt.

Wie ist die Arzthaftung geregelt? Gibt es eine spezielle Versicherung?

Für die ärztliche Tätigkeit in den Impfzentren und mobilen Teams greift die Staatshaftung des Landes, da die Ärzte als Verwaltungshelfer der Länder mit der Konsequenz der Staatshaftung i.S.v. Art. 34 GG tätig werden.

Wie hoch ist die Impfbereitschaft unter den Heimbewohnern und den Pflegekräften?

Wir gehen allgemein von einer hohen Impfbereitschaft der Heimbewohner und von deren Pflegekräften aus.

Wie sind die Pflegeheime über die Impfungen informiert worden?

Die KV Nordrhein hat alle Pflege- und Seniorenheime angeschrieben und über den Ablauf der Impfung informiert. Im Vorfeld der Impfung erhalten die Heime Unterlagen zur Impf-Aufklärung der Bewohner. Auch vorbereitende Arzt-Patienten-Gespräche sind möglich.

Was muss generell beachtet werden, um den Kühlanforderungen gerecht zu werden beim Transport des Impfstoffes vom Lager zum Ort der Verimpfung?

Die Distribution/Logistik des Impfstoffes obliegt dem Land NRW bzw. dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS). Für Informationen über besondere Anforderungen an die Spediteure wenden Sie sich bitte an das MAGS.

Welche Voraussetzungen müssen die Heime für die Impfungen schaffen?

Die Heime müssen u. a. einen Ansprechpartner für die Impfungen benennen, geeignete Räumlichkeiten für die Aufbereitung des Impfstoffs und die Durchführung der Impfungen bereitstellen und die Impfdokumentation vorbereiten.

Wie kommt es dazu, dass in Einzelfällen für die Kommunen vorgesehene Impfstoffzuteilungen nicht sofort in den Senioren- und Pflegeheimen verimpft werden?

Wesentlich für die Zahl der erfolgten oder noch zu erfolgenden Impfungen ist nicht allein die einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt zustehende Menge an Impfdosen – das ist eine rein rechnerische Größe. Entscheidend ist, wie viele Impfdosen von der KV Nordrhein beim NRW-Gesundheitsministerium zu einem bestimmten Termin und für ein bestimmtes Pflegeheim bestellt werden. Grundlage dafür sind die bei uns eingegangenen Meldungen und Vereinbarungen mit den Senioren- und Pflegeheimen vor Ort.

Die Umsetzung der Impfung in den Heimen ist ein komplexer Prozess mit vielen Beteiligten und erfordert aufwändige Abstimmungen zwischen Kommunen (Priorisierung der Einrichtungen), den Einrichtungen, die spezifische Voraussetzungen für den Impfstart vor Ort erfüllen müssen, sowie der KV Nordrhein (Meldung an das Gesundheitsministerium über Ort und Menge der Lieferung sowie Aufbau der Impfteams). Die Impfstoffanforderungen beim Gesundheitsministerium auf Basis des von den einzelnen Heimen gemeldeten Bedarfs verlaufen innerhalb enger Fristen. Die erforderliche Menge an Impfstoff wird passgenau direkt in die Einrichtungen geliefert. Wenn eigentlich für eine Kommune zur Verfügung stehende Mengen nicht umgehend an einzelne Pflegeheime ausgeliefert werden können, kann das daran liegen, dass die Heime selbst die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Impfung noch nicht vollständig erfüllt haben. Für die Auslösung der Lieferung muss im Vorfeld definitiv geklärt sein, wie viele Menschen in welcher Einrichtung an welchem Tag geimpft werden können und wollen und das Impftteam einsatzbereit ist. Die Planungen dafür erfolgen momentan rund um die Uhr, sodass sich auch kurzfristig Änderungen ergeben können.

Was geschieht mit Impfstoffdosen, die für eine Kommune vorgesehen sind, aber aus organisatorischen Gründen nicht sofort in Senioren-/Pflegeheimen verimpft werden können?

Nicht benötigte oder nicht abgerufene Mengen gehen den Städten und Gemeinden nicht verloren, sondern werden einfach weiter zentral gelagert und bei den nächsten Bestellungen ausgeliefert.

Wird der neue Impfstoff „Moderna“ ebenfalls in Senioren- und Pflegeheimen verimpft – und ab wann ist damit zu rechnen?

Der Verwendung des neu durch die Europäische Arzneimittelbehörde zugelassenen Impfstoffs „Moderna“ auch in Senioren- und Pflegeeinrichtungen steht nichts entgegen. Am 12. Januar ist laut dpa eine erste Lieferung von 13.200 Dosen in NRW angekommen.

Wann werden alle Bewohnerinnen, Bewohner und Beschäftigte in Senioren- und Pflegeheimen geimpft sein?

Die Einrichtungen werden bis Ende Januar größtenteils durchgeimpft sein. Die mobilen Teams führen insgesamt drei Impfgänge durch: Erstimpfung, Zweitimpfung und Impfung von Personen, die die Erst- oder Zweitimpfung noch nicht erhalten haben.

Fragen und Antworten rund um die Impfzentren

Wo sind die Standorte der 26 nordrheinischen Impfzentren?

Einen Überblick über die Impfzentren in Nordrhein erhalten Sie auf www.coronaimpfung.nrw.

Wann werden die Zentren geöffnet sein?

Im Vollastbetrieb sollen die Impfzentren von Montag bis Sonntag zwischen 8 und 20 Uhr geöffnet sein. Zu Anfang kann es abhängig von der zur Verfügung stehenden Menge an Impfstoff allerdings zu abweichenden Öffnungszeiten kommen. Zugang zu den Impfzentren erhalten nur Personen mit festem Termin. Ohne Voranmeldung und bestätigtem Impftermin ist keine Impfung möglich.

Wann starten die Impfungen?

Die Corona-Schutzimpfung ist am 27. Dezember gestartet – zunächst durch mobile Impfteams in Pflege- und Senioreneinrichtungen. Ab 1. Februar wird auch in den Impfzentren geimpft – zunächst aber nur Bürgerinnen und Bürger ab 80 Jahren.

Wie und wo erhalten Bürgerinnen und Bürger einen Termin zur Impfung?

Ab 25. Januar können Bürgerinnen und Bürger in NRW Impftermine telefonisch über die kostenlose Hotline 11 6 11 7 und online über eine noch bekanntzugebende Internetadresse vereinbaren. Zunächst ist das aber nur für Frauen und Männer über 80 Jahre möglich. Diese Personengruppe wird ab 18. Januar von ihrer Kommune angeschrieben. Danach können sie telefonisch oder online ihre beiden Impftermine vereinbaren. An die Arztrufzentrale wird ein separates Call Center angedockt, in dem gut 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ganz NRW das Terminmanagement vornehmen. Nach der telefonischen Terminvereinbarung bekommen die Impfberechtigten eine Terminbestätigung per Post, inklusive weiterer Unterlagen (Aufklärungsmerkblatt, Anamnesebogen/Einwilligungserklärung), die zum Impftermin mitzubringen sind. Die Inanspruchnahme einer Impfung ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Wie wird an den Folgetermin erinnert?

Um den Schutz vor einer Coronainfektion zu komplettieren, sind zwei Impfungen im Abstand von 21 Tagen (Impfstoff von Biontech/Pfizer) bzw. 28 Tagen (Impfstoff Moderna) notwendig. Impfberechtigte erhalten beide Termine sofort bei ihrem ersten Anruf der Nummer 116 117. Beide Termine werden postalisch bestätigt.

Kann man sich sein Impfzentrum frei auswählen?

Bei der Terminvermittlung über die Rufnummer 116 117 wird in der Regel ein Termin im nächstgelegenen Impfzentrum angeboten. Auf besonderen Wunsch des Impfwilligen ist auch die Terminvergabe für ein Impfzentrum nach Wahl möglich

Wie kann man seinen Impftermin absagen/verschieben?

Über die Rufnummer 116 117, über die man den Termin zuvor vereinbart hat.

Wie wird dokumentiert, dass der Impfwillige bereits eine 1. Impfung erhalten hat?

Die personenbezogenen Daten zur Impfung werden beim Besuch des Impfzentrums

erfasst und gespeichert. Dass die Impfung stattgefunden hat, wird auch pseudonymisiert vom Impfzentrum an das Robert Koch-Institut gemeldet. Geimpfte Personen erhalten außerdem eine Impfbescheinigung ausgehändigt.

Dürfen Angehörige den Impfwilligen begleiten?

Begleitpersonen der Impfwilligen haben keinen Zutritt zur Impfstelle. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Betreuer oder Personen mit einer Betreuungsverfügung im Bereich der Gesundheitsfürsorge. Es ist jedoch pro Impfwilligen nur eine Begleitperson zugelassen. Für die potenzielle Teilnahme eines Betreuers am Impfgespräch ist mindestens eine der Impfstraßen so dimensioniert, dass sich dort mehrere Personen unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen aufhalten können.

Wie viele Menschen können in einem Impfzentrum geimpft werden?

Die Vorgabe des Landes sieht vor, dass pro 70.000 Einwohner eine Impfstraße zu betreiben ist. Es wird davon ausgegangen, dass unter Volllastbetrieb je Impfstraße etwa 20 Impfungen pro Stunde durchgeführt werden. Im 12-Stunden-Betrieb wären das etwa 240 Impfungen pro Tag und Impfstraße.

Wie läuft die Impfung in einem Impfzentrum ab?

Zutritt zum Impfzentrum haben nur Impfwillige mit zuvor über die 116 117 vereinbartem und postalisch bestätigtem Termin. Die Termineinladung wird beim Einlass kontrolliert. Bei der Einlasskontrolle erfolgt auch eine Fiebermessung. Danach haben die Impfwilligen in einem Wartebereich die Möglichkeit, einen Informationsfilm zu sehen und werden dann einer Impfkabine zugewiesen. Dort erfolgt zunächst die Registrierung des Impfwilligen und die Prüfung der mitgebrachten und ausgefüllten Dokumente (Aufklärungsmerkblatt, Anamnesebogen/Einwilligungserklärung). Im Anschluss erfolgt ggf. ein ärztliches Impfgespräch und die Impfung selbst. Zur Beobachtung nach der Impfung werden die Impfwilligen gebeten, sich etwa 30 Minuten in einem Wartebereich aufzuhalten.

Braucht man ein ärztliches Attest als Nachweis der Impfberechtigung?

Da in der ersten Phase sehr limitierte Impfstoffmengen zur Verfügung stehen, sollen nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission vor allem Menschen über 80 Jahre, Bewohnerinnen und Bewohner von Senioren-/Pflegeheimen und besonderes Gesundheitspersonal geimpft werden. Damit entfällt für die erste Phase die Notwendigkeit, dass Hausärztinnen und Hausärzte eine Impfberechtigung ausstellen, da es entweder nur eines Altersnachweises oder Arbeitgebernachweises bedarf. Erst in einer späteren Impfphase ist für Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen der Nachweis über ein ärztliches Zeugnis zu führen.

Wer leitet das Impfzentrum?

Es gibt eine **organisatorische Leitung**, die durch die Kreise und kreisfreien Städte zu bestimmen ist. Impfzentren bedürfen zudem eines **ärztlichen Leiters**, der durch die KV Nordrhein bestellt wird und die medizinisch-fachliche Leitung der Impfstelle im Impfzentrum übernimmt.

Die Aufgaben des ärztlichen Leiters umfassen u. a.:

- Einweisung des ärztlichen und nicht-ärztlichen Personals, das durch die KV Nordrhein gestellt wird

- Steuerung, Überwachung und ggfs. Korrektur der Betriebsabläufe in medizinisch- fachlicher Hinsicht zur Einhaltung der medizinischen Behandlungs- und Dokumentationsstandards, Hygiene- und weitere die Impfung betreffende Vorschriften
- Anteilig ggfs. möglich: Durchführung von Impfgesprächen, Feststellung der Impftauglichkeit, Durchführung der Impfungen

Als organisatorischer Ansprechpartner der KV Nordrhein ist zudem eine **Einsatzleitung vom Dienst (EvD)** für jedes Impfzentrum tätig. Sie ist

- Ansprechpartner der KV Nordrhein für Kommune, Hilfsorganisationen, Kooperationspartner und Mitarbeitende vor Ort
- überprüft die Materialbestände und den Personalbedarf
- unterstützt ggf. bei Impfungen
- nimmt ggf. Impfstofflieferungen entgegen

Wer wird die Impfungen in den Impfzentren durchführen?

Zunächst wird insb. auf Honorarkräfte bzw. freiwillige Helfer zurückgegriffen, die sich auf den Portalen von KV und Ärztekammer sowie vom NRW-Gesundheitsministerium registriert haben. Auch Niedergelassene können sich neben ihrer Praxistätigkeit im Impfzentrum engagieren, diese Entscheidung trifft der jeweilige Arzt individuell mit Blick auf eigene Kapazitäten.

Wo können sich Ärztinnen und Ärzte für eine Mitarbeit in einem Impfzentrum melden?

Die KV Nordrhein hat eine Internetseite (coronaimpfung.nrw) eingerichtet, über die sich Ärztinnen und Ärzte, aber auch Medizinische und Pharmazeutische Fachangestellte für eine freiwillige Unterstützung bei der Corona-Schutzimpfung registrieren können. Es haben sich bereits 5.116 Personen freiwillig gemeldet, davon 4.184 Ärztinnen und Ärzte. Damit steht derzeit ein ausreichender Pool an medizinischem Personal für den Einsatz in mobilen Impfteams und in den Impfzentren zur Verfügung.

Welche Aufgaben haben die Impf-Ärzte in den Zentren?

Die Tätigkeit umfasst u. a. die Impfanamnese sowie die Aufklärung der zu impfenden Personen, die Durchführung der Impfung selbst bzw. die ärztliche Überwachung des damit betrauten Hilfspersonals sowie die Mitwirkung an der Erstellung der erforderlichen Impfdokumentation. In den mobilen Teams zählt auch die Rekonstitution (Aufbereitung) des Impfstoffs zu den Aufgaben des Impfarztes bzw. des begleitenden Fachpersonals.

Wie viel medizinisches Personal wird in den Zentren benötigt?

Die Anzahl des in den Impfzentren jeweils benötigten Personals wird wesentlich von dessen Größe bzw. der örtlichen Anzahl der Impfwilligen abhängen. Auch die Frage, welcher Impfstoff letztlich wann in welcher Menge verfügbar sein wird, ist von Bedeutung. Je nach Größe des Zentrums kalkuliert die KV zunächst mit einer Gesamt-Personalstärke (Ärzte, medizinische Fachangestellte, administrative Kräfte) zwischen ca. zehn und 40 Personen.

Wer erhält eine Impfung?

Mit Blick auf die zu Beginn begrenzte Zahl an produzierten Impfdosen hat die Ständige Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Vorschläge für eine

Priorisierung veröffentlicht, die in die nationale Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums Eingang gefunden hat. Danach sollen in der ersten Impfphase vor allem über 80-jährige Personen sowie Bewohner und Beschäftigte in Pflege- und Seniorenheimen geimpft werden. Nachfolgend sollen dann u. a. Menschen zwischen 75 und 80 Jahren, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen sowie Angehörige bestimmter Gesundheitsberufe geimpft werden.

Wie wird die Impfberechtigung festgestellt?

In der ersten Phase der Impfungen mit höchster Priorität wird die Impfberechtigung in der Regel über das Alter des Impfwilligen (Personalausweis) festgestellt, die berufliche Tätigkeit über einen Arbeitgebernachweis geprüft. Bei Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen erfolgt der Nachweis über eine Bescheinigung der Einrichtung. Laut Impfverordnung benötigen Patienten mit Vorerkrankungen der Priorisierungsstufen zwei und drei ein ärztliches Attest, damit sie ihren Anspruch auf eine vorrangige Impfung nachweisen können.

Was ist zu tun, wenn eine geimpfte Person Nebenwirkungen verspürt?

Nach den Zulassungs-Studien der Hersteller sind lediglich Nebenwirkungen zu erwarten, wie sie auch bei einer Grippeimpfung gelegentlich auftreten. Dazu zählen Müdigkeit, Kopfschmerzen, Schmerzen und/oder Rötungen an der Einstichstelle. Verspürt eine geimpfte Person stärkere Nebenwirkungen, so wird die Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt empfohlen. Die Verträglichkeit des Impfstoffs wird außerdem auch nach der Zulassung weiter überprüft. Dafür setzt das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) auf Meldungen von Herstellern, Ärzten und Patienten. So soll es eine Melde-App geben, über die Geimpfte an einer Beobachtungsstudie des PEI teilnehmen können.

Was passiert mit Impfwilligen, die im Impfzentrum nicht zur Impfung zugelassen werden, z. B. wegen zu hoher Temperatur oder aufgrund von COVID-19-Symptomen?

Der Zugang zur Impfstelle darf nur bei Symptomfreiheit erfolgen. Bei verdächtiger Symptomatik kann ein neuer Termin über die Rufnummer 116 117 beantragt werden.

Wie wird Personen geholfen, die die Impfung nicht vertragen?

Es ist geschultes Personal der Hilfsorganisationen vor Ort. Kreis bzw. Kommune stellen sicher, dass ein Rettungswagen für akute Notfälle vor Ort vorgehalten wird oder eine alternative Notfallversorgung erfolgt. Zudem gibt es einen zusätzlichen Sanitätsbereich mit Behandlungsmöglichkeiten.

Wie kommen die Impfstoffe zu den Impfzentren?

Für die Logistik der Impfstoffanlieferung ist das Land NRW zuständig. Der Impfstoff wird von einem Spediteur des Landes bei -70 Grad Celcius von einem zentralen Lager des Landes direkt an die Impfzentren geliefert und dort für die Verimpfung aufbereitet.

Wann werden die Beschäftigten auf COVID-19-Stationen und Intensivstationen in Krankenhäusern geimpft?

Die Impfung in Krankenhäusern soll am 18. Januar starten. Verantwortlich für die Organisation der Impfungen sind die Kommunen.